



Stellungnahme zum Antrag auf Planfeststellung

der Firma Karl Meiners Torf und Humus GmbH:

**„Gewässerausbau „Lichtenmoor-Mittelgraben“, Änderung
Torfabbau Lichtenmoor“**

Zusammenfassung

Dieses ist die Zusammenfassung der Stellungnahme von BUND und NABU unter Mitwirkung der ÖSSM und Einbezug eines Gutachtens der Ingenieurgesellschaft agwa aus Hannover. Es werden die wesentlichen Aspekte der Stellungnahme dargestellt.

Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen belegen, dass Torfabbau große Mengen CO₂-Äquivalente freisetzt. Aufgrund dieses Antrags würden ca. 100.000 t CO₂ freigesetzt werden, allein im beantragten Vertiefungsbereich. Im vorgesehenen Bereich für landwirtschaftliche Nutzung käme noch einmal eine CO₂-Freisetzung ähnlichen Umfangs hinzu. Auch bei Verzicht auf den vertieften Abbau und Folgenutzung Landwirtschaft würde dieselbe Menge CO₂ wie bei Torfabbau durch die jährliche Oxidation des Torfs freigesetzt. Bei der jährlichen Zersetzung des Torfs unter Grünland wäre die 40 cm dicke Torfschicht in spätestens 40 Jahren vollständig in CO₂ umgesetzt.

Aus diesen Gründen ist jegliche Form der Torfzersetzung, ob durch Abbau von Torf oder infolge Landbewirtschaftung, abzulehnen.

Laut Antrag stellt das „Eggelsmann-Gutachten“ die Folgenutzung nach Abbau aufgrund der Genehmigung von 1986 dar. In der Genehmigung von 1986 ist aber nur der Torfabbau, nicht die Folgenutzung geregelt worden. Bezüglich Folgenutzung wird von Möglichkeiten gesprochen.

Das Eggelsmann-Gutachten ist nach 27 Jahren in seiner Aussagekraft überholt (z.B. bzgl. Klimaaspekten). Im beantragten Gebiet für vertieften Abbau ist in diesem Gutachten als Folgenutzung nach dem 1986 genehmigten Torfabbau „Deutsche Hochmoorkultur“ vorgeschlagen worden. „Deutsche Hochmoorkultur“ benötigt Torfmächtigkeiten von mindestens 1 m, Entwässerungsgräben sollen im Torfkörper, nicht im Mineralboden, verlaufen. Beides ist hier nicht mehr möglich.

Die Festsetzung der Folgenutzung nach Genehmigung von 1986 muss überprüft und neu bewertet werden. Zielsetzung sollte auf den Abbauflächen Renaturierung durch Wiedervernässung ohne vertieften Torfabbau sein.

Im Gebiet mit beantragtem vertieften Abbau soll laut Antrag nach Abbau durch Renaturierung Niedermoor entstehen. Diesem wird bei der Bewertung von Ausgleich und Ersatz infolge des Eingriffs Torfabbau eine hohe Bewertung gegeben. Dadurch wird die Pflicht zum Ausgleich für den Antragsteller verkleinert.

Dieser Darstellung im Antrag muss entschieden widersprochen werden. Nach vertieftem Abbau verbleiben fast nur noch wasserdurchlässige Niedermoortorfe. Eine Vernässung als Niedermoor (Sumpf) ist somit unmöglich, da das Grundwasser 0,5 m unter der Oberfläche liegt und somit die Fläche nur bei größeren Regenereignissen feucht wäre.

Die Folgeentwicklung nach vertieftem Torfabbau muss neu bewertet werden. Vom Grundsatz kann her kann der Abbau von Hochmoortorfen nicht durch eine vermeintliche Niedermoorentwicklung kompensiert werden, somit ist die vorgestellte Eingriffsbilanzierung hinfällig.

Zum neuen Konzept für die Vorflut:

Der Antrag sieht vor, das gesamte Wasser aus dem Antragsgebiet durch den neuen Mittelgraben nach Westen dem Harms- und Busch-Graben zuzuführen. Dieser Mittelgraben würde mitten durch die für Renaturierung durch Wiedervernässung festgesetzten Flächen verlaufen. Er würde tief in den mineralischen Untergrund einschneiden. Die Grundwasser senkende Wirkung auf die Nachbarflächen wird im Antrag beschrieben. Diese habe aber keine Auswirkungen, da die Flächen durch Torfwälle über gewachsenem Torf vom Grundwasser unabhängig wären.

Diesen Aussagen muss deutlich widersprochen werden:

Da die Torfauflage auf den schon wiedervernässten Flächen zu gering ist, kann die Wiedervernässung nur erfolgreich sein, wenn das Grundwasser bis zum Torfkörper hinaufreicht. Diesen Sachverhalt hätte der Antragsteller aufgrund eigener Messungen wissen müssen. Somit hätte der neue Mittelgraben stark negative Auswirkungen auf das Ziel Moorrenaturierung. Diese Einschätzung wird auch durch das Fachgutachten von agwa gestützt.

Der Antragsteller hätte alternative Entwässerungsmöglichkeiten prüfen müssen, wie in der Antragskonferenz 2006 festgesetzt wurde. Das ist nicht geschehen. Zudem können wir nicht verstehen, dass Flächen, die von der öffentlichen Hand für Moorentwicklung gekauft wurden, durch diese Planung entwertet werden sollen.

Die BUND-Kreisgruppe Nienburg hat das Ingenieurbüro agwa beauftragt, die Möglichkeiten für eine andere Entwässerung des Gebietes zu prüfen. Das Gutachten von agwa zeigt, dass zwei andere Entwässerungsrichtungen möglich sind: zum Alpegraben oder zur Moorbeeke. Das mögliche Grabensystem wurde in einer Karte dargestellt.

Wir fordern: die Alternativen zur beantragten Entwässerung müssen geprüft und in einem wasserrechtlichen Verfahren bearbeitet werden.

i.A. Lothar Gerner